

c) Heilberufeverordnung (HeilBV)

Vom 17. Dezember 1996
(GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024
(GVBl. S. 98)

Teil 1 Zuständige Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe

§ 1 Vollzug der Berufsgesetze für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten und Tierärzte

(1) ¹Der Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung und der Bundes-Apothekerordnung sowie des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) obliegt

1. der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. der Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist die Regierung von Oberbayern zuständige Stelle

1. in Fällen, in denen die Erteilung der Approbation von der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstands abhängt und
2. im Sinn von § 9 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 5 und 7 PsychThG.

(2) Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Europäische Verwaltungszusammenarbeit gemäß Art. 8a bis 8e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission – IMI-Verordnung – (ABl L 316 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Fragen zur Berufsqualifikation, zur Berufszulassung oder zur Berufsausübung von Berufsangehörigen nach den in Abs. 1 genannten Berufsgesetzen betroffen sind.

§ 2 Vollzug der Approbationsordnungen

(1) ¹§ 1 Abs. 1 gilt entsprechend für den Vollzug der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) sowie für den Vollzug der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO), soweit in diesen Vorschriften

ten oder in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. ²Zuständige Stelle und Landesprüfungsamt gemäß § 8 der Approbationsordnung für Ärzte, § 18 ZApprO und § 5 AAppO ist die Regierung von Oberbayern¹⁾; diese ist auch zuständige Stelle im Sinn von § 20 PsychThApprO und zuständige Behörde im Sinn von § 4 Abs. 4 Satz 2 AAppO. ³Die Regierung von Oberbayern ist auch für die Entscheidung über Anträge, ausländische und verwandte Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin anzurechnen (§ 19 Abs. 5, § 26 Abs. 5, § 35 Abs. 2, § 61 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung) oder von der Ablegung von Prüfungen zu befreien (§ 21 Abs. 4, § 34 Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung), zuständig.

(2) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschulen mit medizinischen oder zahnmedizinischen Fakultäten mit der Wahrnehmung der bei der Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben beauftragen. ²Diese handeln dabei nach den Weisungen der Regierung von Oberbayern und führen unter Voranstellung der Hochschulbezeichnung die Bezeichnung »Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern« oder »Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Auftrag der Regierung von Oberbayern«.

(3) Zuständige Behörde im Sinn von § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b ÄAppO, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZApprO, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TAppV und § 6 Abs. 3 Nr. 2 AAppO ist die sich aus § 11 der Qualifikationsverordnung ergebende Behörde.

(4) ¹Die Hochschulen mit medizinischer Fakultät entscheiden über die Bestimmung außeruniversitärer Krankenhäuser, ärztlicher Praxen und anderer Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung für die Durchführung des Praktischen Jahres nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte und ergänzender Verwaltungsvorschriften. ²Diese kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit, Pflege und Prävention insbesondere zur Wahrung hauswirtschaftlicher Belange des Staates erlassen.

(5) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention entscheidet im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und der Finanzen und für Heimat über die Zulassung von Modellstudiengängen nach § 41 der Approbationsordnung für Ärzte und § 82 ZApprO.

(6) Die Entscheidung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung über Fristverlängerungen zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses.

1) Regierung von Oberbayern – Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Pharmazie – Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel.: 089/2176-2548, Fax: 089/2176-2406.

§ 3

Vollzug weiterer Heilberufesetze

- (1) Die Regierungen sind zuständige Behörden
1. zum Vollzug der folgenden Heilberufesetze:
 - a) Ergotherapeutengesetz,
 - b) Diätassistentengesetz,
 - c) Hebammengesetz,
 - d) Gesetz über den Beruf des Logopäden,
 - e) Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
 - f) Orthoptistengesetz,
 - g) PTA-Berufsgesetz,
 - h) MT-Berufe-Gesetz,
 - i) Rettungsassistentengesetz,
 - j) Podologengesetz,
 - k) Notfallsanitätäergesetz,
 - l) Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzeinschließlich der auf Grund dieser Gesetze vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist;
2. zum Vollzug von Art. 28 Abs. 3 bis 6 des Gesundheitsdienstgesetzes, soweit Berufsangehörige nach den in Nr. 1 genannten Berufsgesetzen betroffen sind;
3. in Bezug auf die Europäische Verwaltungszusammenarbeit gemäß Art. 8a bis 8e BayVwVfG, insbesondere mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, soweit Fragen zur Berufsqualifikation, zur Berufszulassung oder zur Berufsausübung von Berufsangehörigen nach den in Nr. 1 genannten Berufsgesetzen und dem Pflegeberufegesetz betroffen sind;
4. für die Bestätigung der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
 - (2) Zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 6 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie gemäß § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention.
 - (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Schule bzw. der Ausbildungseinrichtung.
 - (4) Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Fehlzeiten, die über die gesetzliche Anrechnungsgrenze hinausgehen, trifft die Regierung, in deren Bereich Antragstellende am Lehrgang oder an der Ausbildung teilnehmen bzw. eine praktische Tätigkeit nach § 7 Rett-AssG ableisten.
 - (5) Die Entscheidung
 1. über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ablegen staatlicher Prüfungen im Rahmen der in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Übergangsvorschriften,
 2. über Ausnahmen von den Fristen, die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gesetzt sind,

3. über Ausnahmen für das Ablegen einer weiteren Wiederholungsprüfung trifft die Regierung, in deren Bereich Antragstellende die Prüfung ablegen wollen oder die Wiederholungsprüfung ablegen bzw. ablegen werden.

(6) Die Entscheidung

1. über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses,
 2. über die Bestellung der Prüfungsausschußmitglieder und der sie vertretenden Personen,
 3. über die Entsendung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Prüfungsvorgängen
- trifft die Regierung, in deren Bereich sich die Schule bzw. Ausbildungseinrichtung befindet.

(7) ¹Zuständige Behörde für Entscheidungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ist

1. im Vollzug des § 13 Abs. 2, 4 und 5 die Regierung, in deren Bereich Antragstellende an einem Lehrgang teilnehmen bzw. die Prüfung ablegen wollen,
2. im Vollzug des § 13 Abs. 3 die Regierung, in deren Bereich sich die Apotheke der Bundeswehr befindet.

²Das Zeugnis nach § 10 Abs. 3 erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(8) Der Arzt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl I S. 1966) wird von der Regierung beauftragt, in deren Bereich die praktische Tätigkeit abgeschlossen wird.

(9) Soweit die Ausbildungen in den in Absatz 1 aufgeführten Berufen an Berufsfachschulen erfolgen, bleiben die sich aus dem Schulrecht ergebenden Zuständigkeiten unberührt.

(10) ¹Zuständiges Gesundheitsamt im Sinn von § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist, sofern nicht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München, der Stadt Augsburg, der Stadt Ingolstadt oder der Stadt Nürnberg örtlich zuständig ist,

1. im Regierungsbezirk Oberbayern das Landratsamt München als Staatliches Gesundheitsamt,
2. im Regierungsbezirk Niederbayern das Landratsamt Landshut als Staatliches Gesundheitsamt,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz das Landratsamt Regensburg als Staatliches Gesundheitsamt,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken das Landratsamt Bayreuth als Staatliches Gesundheitsamt,
5. im Regierungsbezirk Mittelfranken das Landratsamt Ansbach als Staatliches Gesundheitsamt,
6. im Regierungsbezirk Unterfranken das Landratsamt Würzburg als Staatliches Gesundheitsamt,
7. im Regierungsbezirk Schwaben das Landratsamt Augsburg als Staatliches Gesundheitsamt.

2) Beruf des/der pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten

b) Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA)

Herausgegeben von der Bayer. Landesapothekerkammer,
Stand: 30. Juni 2022

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Die Bayerische Landesapothekerkammer errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere Apothekerkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder zwei Beauftragte der Arbeitgeber, zwei Beauftragte der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Bayerischen Landesapothekerkammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied aus, wird das neue Mitglied für die restliche Berufungsdauer des ausscheidenden Mitglieds berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Bayerischen Landesapothekerkammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

Seite 2

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Landesapothekerkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Landesapothekerkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Landesapothekerkammer mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG). Das Nähere regelt die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und den Aufgabenerstellungsausschusses für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die Bayerische Landesapothekerkammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2

Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

(5) Die Bayerische Landesapothekerkammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Landesapothekerkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landesapothekerkammer, während der Prüfung der örtlich zuständige Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Apothekerkammer mitzu-

teilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bayerische Landesapothekerkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 4 übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Apothekerkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der örtlich zuständige Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz führt und eine weitere Person, die den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Diese beiden Personen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse liegt in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen bei der Bayerischen Landesapothekerkammer. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Bayerischen Landesapothekerkammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

I. Berufsvertretung

a) Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG)

i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufe-
Kammergesetzes vom 6. Februar 2002
(GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024
(GVBl. S. 98)

– Auszug –

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 993) wird nachstehend der Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes (BayRS 2122-3-G) in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

...

Erster Teil Ärzte¹⁾

Abschnitt I Organisation der Berufsvertretung

Art. 1 Ärztliche Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer.

1) Auf die Berufsausübung und auf die Berufsvertretung der Apotheker finden die Vorschriften des Ersten Teils mit Ausnahme des Art. 18 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Im Übrigen siehe aber Vierter Teil, Apotheker.

Art. 2

Aufgaben der Berufsvertretung

(1) Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, soziale Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

(2) ¹Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten. ²Sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. ³Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. ⁴Die Berufsvertretung ist berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. ⁵Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 4 erforderlich ist, ist die Berufsvertretung berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(3) Im Bereich der ärztlichen Fortbildung kann die Landesärztekammer in einer Satzung insbesondere Regelungen treffen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats und die Vergabe und Erfassung von Fortbildungspunkten.

(4) ¹Die Landesärztekammer ist zuständige Stelle

1. für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise an Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände,
2. für die Bestätigung der Befugnis zur Berufsausübung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
3. zur Bestätigung der berufsbezogenen Angaben im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 des Vertrauensdienstegesetzes.

²Für die Zwecke nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist sie jeweils befugt, Mitgliederdaten an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter im Sinn des Kapitels III Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2014/910 zu übermitteln, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist.

(5) ¹Die Landesärztekammer ist verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Ausübung des ärztlichen Berufs beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen und in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen. ³Regelungen, für die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten Maßstäbe durchzuführen ist, bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium, soweit eine Genehmigung nicht bereits nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

Art. 3**Ärztliche Kreisverbände**

(1) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind jeweils für den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde zu bilden; sie können für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl im Bereich der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden 2000 nicht übersteigt. ²Die ärztlichen Kreisverbände umfassen diese Bereiche in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Sie führen ein Dienstsiegel.

Art. 4**Mitgliedschaft im ärztlichen Kreisverband**

(1) Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, die

1. in Bayern ärztlich tätig sind oder,
2. ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts haben.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird bei dem ärztlichen Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende sich niedergelassen hat oder sonst ärztlich tätig ist. ²Übt der Betreffende den ärztlichen Beruf im Bereich mehrerer ärztlicher Kreisverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend ärztlich tätig ist. ³Ist dies durch die betroffenen ärztlichen Bezirksverbände nach Abs. 6 Satz 7 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Landesärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, in welchem ärztlichen Kreisverband eine Mitgliedschaft begründet werden soll. ⁴Die Erklärung ist schriftlich abzugeben und nicht widerruflich; die betroffenen Kreis- und Bezirksverbände sind von der Landesärztekammer über die abgegebene Erklärung schriftlich zu unterrichten. ⁵Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Landesärztekammer durch ein Losverfahren, in welchem ärztlichen Kreisverband die Mitgliedschaft begründet wird. ⁶Dem Betreffenden sowie den beteiligten Kreis- und Bezirksverbänden ist die Entscheidung der Landesärztekammer schriftlich mitzuteilen. ⁷Der Betreffende ist über das in den Sätzen 4 bis 6 bestimmte Verfahren vorab aufzuklären; das Losverfahren darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufklärung nachweislich erfolgt ist. ⁸Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband nach den Sätzen 1 bis 7 erneut durchzuführen. ⁹Das Nähere regelt die Meldeordnung nach Abs. 7. ¹⁰Übt ein Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, so bestimmt sich die Mitgliedschaft nach seiner Hauptwohnung.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lässt die Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband nach Abs. 2 unberührt. ²Die nähere Ausgestaltung der sich aus einer mehrfachen

Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten eines Mitglieds bleibt den Satzungen der Berufsvertretungen vorbehalten.

(4) (aufgehoben)

(5) ¹Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 6 der Bundesärzteordnung) und bei Anordnung des Verbots, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuchs – StGB). ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 6 der Bundesärzteordnung mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbots.

(6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer ärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer ärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. ²Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen. ³Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung besteht.

⁴Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. ⁵Der ärztliche Bezirksverband unterrichtet den zuständigen ärztlichen Kreisverband und die Landesärztekammer über die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, außerdem auf Ersuchen das zuständige Gesundheitsamt oder die zuständige Regierung über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen. ⁶Übt das Mitglied eine ärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten aus oder liegt bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung vor, unterrichtet der ärztliche Bezirksverband die für die weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Berufsvertretungen über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁷Die nach Satz 6 Halbsatz 1 betroffenen ärztlichen Bezirksverbände stimmen sich anhand der vorliegenden Angaben des Mitglieds darüber ab, bei welcher Berufsvertretung die Mitgliedschaft nach Abs. 2 Satz 2 begründet wird. ⁸Führt die Abstimmung nach Satz 7 zu keinem Ergebnis oder ist die Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft aus anderen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, übermittelt der gemäß Satz 1 befassete ärztliche Bezirksverband die zur Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 Satz 3 bis 7 erforderlichen Daten in Bezug auf das Mitglied an die Landesärztekammer. ⁹Meldungen und Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 4 nimmt auch der zuständige ärztliche Kreisverband entgegen und leitet sie unverzüglich an den ärztlichen Bezirksverband weiter. ¹⁰Der zuständige ärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.

(7) Die Landesärztekammer kann in einer Meldeordnung das Nähere über das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft nach Abs. 2 und das Meldeverfahren zu den ärztlichen Bezirksverbänden regeln und die zur Überwachung der ärztlichen Berufspflichten

**e) Satzung zur Zertifizierung eines
Qualitätsmanagementsystems in
Apotheken – QMS-Satzung¹⁾**

**Vom 15. Mai 2009,
zuletzt geändert am 6. November 2024**
(elektronische Bekanntmachung auf der Internetseite der Bayer.
Landesapothekerkammer am 12.11.2024)

§ 1

Qualitätsmanagementsystem für Apotheken

Der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) in der Apotheke hat den Zweck, die kontinuierliche Verbesserung der hohen Qualität der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten zu gewährleisten, insbesondere

- die Qualität der Beratung und Information über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte, einschließlich der Beratung in der Selbstmedikation, sicherzustellen und zu verbessern,
- die Qualität der Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu gewährleisten und zu verbessern,
- die Arzneimittelsicherheit, auch unter dem Aspekt des Verbraucher- und Patientenschutzes, zu erhöhen,
- die Arzneimitteltherapiesicherheit zu erhöhen sowie
- eine fachlich hochstehende Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung konsequent weiterzuentwickeln.

Im Qualitätsmanagementsystem sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Dokumentation der Qualität des individuellen Apothekenbetriebs einschließlich seiner Dienstleistungen,
2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Abläufe in der Apotheke unter Einbeziehung der Mitarbeiter,
3. die Beachtung der für den Apothekenbetrieb geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien,
4. die Beachtung geltender Qualitätsstandards insbesondere in Anlehnung an die Leitlinien der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung in der Apotheke.

1) Diese Satzung gilt gleichermaßen für Apothekerinnen und Apotheker. Aus Vereinfachungsgründen wählt der nachstehende Text nur die maskuline Form.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck

1. »Zertifizierungsstelle« das Gremium, das den Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer, die Zertifizierungskommission, die Auditoren, den Geschäftsführer und das QMS-Referat umfasst.
2. »Vorstand« den Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer (Art. 57 Heilberufe-Kammergesetz – HKaG –)
3. »Geschäftsführer«, die nach § 13 der Hauptsatzung vom Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer bestellte Person. Der Geschäftsführer ist disziplinarischer Vorgesetzter der Mitarbeiter des QMS-Referates. Für die Mitgliedschaft des Leiters des QMS-Referats in der Zertifizierungskommission ist die disziplinarische Unterstellung aufgehoben.
4. »Zertifizierungskommission«, das für die Durchführung der Abschlussbewertung des (Re-)Zertifizierungsverfahrens sowie die (Re-)Zertifizierung der antragstellenden Apotheke zuständige Gremium.
5. »Auditoren«, die für die Durchführung der Prüfung der apothekenindividuellen QM-Dokumentation und Durchführung des Vor-Ort-Audits in der Apotheke zuständigen Personen.
6. »QMS-Referat« die für die Organisation, Koordination und Weiterentwicklung eines passgenau auf die Apotheke abgestimmten, pharmazeutischen QM-Systems gemäß den Anforderungen der QMS-Satzung und der DIN EN ISO 9001 zuständige Abteilung der Bayerischen Landesapothekerkammer.

§ 3

Zertifizierung

(1) Die Bayerische Landesapothekerkammer bietet die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems an. Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist freiwillig. Die Zertifizierung wird von der Zertifizierungsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer durchgeführt. Die Bayerische Landesapothekerkammer errichtet hierfür eine Zertifizierungskommission. Aus dieser Zertifizierungskommission bestimmt das QMS-Referat für jedes Zertifizierungsverfahren ein Kommissionsmitglied, das für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig ist.

(2) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden durch den Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer für die Amtsperiode der Delegiertenversammlung berufen. Ihr müssen angehören:

- mindestens zwei im Qualitätsmanagement erfahrene Apotheker und
- mindestens ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle.

Der Zertifizierungskommission darf nicht angehören, wer dem Vorstand angehört. Das Kommissionsmitglied darf nicht als Auditor der Bayerischen Landesapothekerkammer tätig sein. Das Kommissionsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es an der Implementierung und/oder Fortschreibung des individuellen Qualitätsmanagementsystems der antragstellenden Apotheke mitgewirkt hat. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung,

in der insbesondere die Aufgaben und die Berufungsverfahren der Mitglieder der Zertifizierungskommission und der Auditoren geregelt werden.

(3) Die Zertifizierungskommission wählt ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlüsse, die Leitung und Vertretung bei ihrer Tätigkeit und die Delegation von Befugnissen an Gremien oder Einzelpersonen geregelt werden.

(4) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4

Auditoren

(1) Die Zertifizierungsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer bedient sich Auditoren, um zu überprüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem umgesetzt wird, und sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Qualitätsmanagementsystems zu geben.

(2) Die Auditoren werden durch den Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer berufen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der für die Auditierung festgelegten Regelungen. Sie müssen Apotheker sein und Kenntnisse des Qualitätsmanagements und dessen Überprüfung nachweisen. Der Nachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der Bayerischen Landesapothekerkammer organisierten Schulungsseminar erfolgen.

(3) § 3 Abs. 4 gilt für Auditoren entsprechend.

§ 5

Voraussetzungen für die Zertifizierung der Apotheke

(1) Die Apotheke wird auf Antrag zertifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Apothekenleiter oder ein zum pharmazeutischen Personal der Apotheke gehörender Mitarbeiter muss an einem Seminar zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach den Regelungen dieser Satzung teilgenommen haben. Das Seminar wird entweder von der Bayerischen Landesapothekerkammer oder einer von ihr betrauten Institution abgehalten.
2. Die Apotheke muss ihr Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen dieser QMS-Satzung aufbauen, verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern. Für die Apotheke müssen individuelle Betriebs- und Handlungsabläufe in einer QM-Dokumentation²⁾ festgelegt und zur Sicherung der Qualität in der Apotheke umgesetzt werden. Es sind die wesentlichen betrieblichen Abläufe, die in der Anlage 1 aufgelistet sind, zu berücksichtigen. Die Anlage 1 wird unter besonderer Berücksichtigung der in § 1 genannten Aspekte fortentwickelt. Für die Entscheidung über die Zertifizierung

2) Zur QM-Dokumentation gehören Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen, Formblätter und Checklisten.

und die Rezertifizierung ist jeweils der Stand der Anlage 1 im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

3. Der von der Zertifizierungsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer beauftragte Auditor muss die QM-Dokumentation geprüft haben.
4. Der von der Zertifizierungsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer beauftragte Auditor muss ein Vor-Ort-Audit in der Apotheke durchgeführt und der Zertifizierungskommission bestätigt haben, dass die Apotheke das Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen dieser QMS-Satzung aufgebaut und verwirklicht hat.

(2) Der Antrag auf Zertifizierung ist in Textform an die Zertifizierungsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer zu richten. Außerdem ist in dem Antrag die Person zu benennen, die für das Qualitätsmanagement verantwortlich ist. Spätestens ein Jahr nach Teilnahme am Einführungsseminar ist der Zertifizierungsstelle die QM-Dokumentation im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 als Kopie oder in elektronischer Form zu übersenden.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Verbund aus Haupt- und Filialapotheke(n) vor, muss die Zertifizierung des Verbundes vorgenommen werden. Dabei sind die Besonderheiten der einzelnen Betriebsstätten zu berücksichtigen.

(4) Soweit die Apotheke bzw. der Filialverbund die Erweiterung des Geltungsbereichs des Zertifikats wünscht, ist das Verfahren zur Rezertifizierung während der Zertifikatslaufzeit zu beantragen. Dabei sind die Besonderheiten der einzelnen Betriebsstätten zu berücksichtigen.

(5) Aus schwerwiegenden Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung eines Vor-Ort-Audits nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 unmöglich oder unzumutbar machen, kann das QMS-Referat das Vor-Ort-Audit durch ein anderes, geeignetes Verfahren ersetzen.

§ 6

Zertifizierungsverfahren, Rezertifizierung

(1) Wenn die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind, wird der Apotheke nach Entscheidung des durch die Zertifizierungsstelle gem. § 3 Abs. 1 vorab bestimmten Kommissionsmitgliedes oder der Zertifizierungskommission eine Urkunde ausgestellt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission der Bayerischen Landesapothekerkammer. Mit der Urkunde wird bescheinigt, dass ihr Qualitätsmanagementsystem sich an den von der Bundesapothekerkammer entwickelten Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem deutscher Apotheken orientiert, die Voraussetzungen dieser QMS-Satzung der Bayerischen Landesapothekerkammer und der DIN EN ISO 9001 erfüllt und dass sie berechtigt ist, das Qualitäts-Zertifikat der Bayerischen Landesapothekerkammer gem. Anlage 2 zu führen. Auf der Rückseite des Qualitäts-Zertifikats nach Anlage 2 werden die in Anlage 1 Ziffer 4 Aufzählungspunkte 6-8 aufgeführten besonderen pharmazeutischen Tätigkeiten und die in Anlage 1 Ziffer 5 gelisteten Dienstleistungen, soweit von der Apotheke angeboten, gem. Anlage 3 aufgeführt.

(2) Die Zertifizierung gilt für die Dauer von 3 Jahren. Für die Dauer des Rezertifizierungsverfahrens verlängert sich ihre Gültigkeit nur dann, sofern die Rezertifizierung vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats unter Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer beantragt worden ist.

m) Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesapothekerkammer¹⁾

Vom 6. November 2024

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Schwerpunkten oder Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2

Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet Toxikologie
5. Gebiet Arzneimittelinformation
6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(1a) Der Apotheker kann in folgenden Gebieten eine Schwerpunktbezeichnung erlangen, wobei ein Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ein Teilgebiet im Sinne des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes darstellt:

Gebiet Allgemeinpharmazie

- Schwerpunkt Diabetes

(2) In folgenden Bereichen kann durch eine Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Homöopathie und Naturheilverfahren
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie

¹⁾ Diese Weiterbildungsordnung gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen wählt der nachstehende Text nur die maskuline Form.

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Schwerpunkte oder Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Abgabe der Arzneimittel sowie Information und Beratung über Arzneimittel, bei dem Nachweis von gefährlichen Stoffen sowie bei den Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, gefährliche und andere gesundheitsschädliche Stoffe einschließlich deren Begutachtung und der notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung, – begrenzung und – beseitigung.

(3) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Soweit dort Weiterbildungszeiten aus einem anderen Gebiet als anrechenbar erklärt werden, wird nicht vorausgesetzt, dass die Weiterbildung in diesem anderen Gebiet abgeschlossen wurde. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit oder Elternzeit von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. In Anspruch genomener Jahresurlaub bis zur tariflich bestimmten Höhe und gegebenenfalls Zusatzurlaub nach SGB IX gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den für das Gebiet, für den Schwerpunkt oder für den Bereich in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten hat der Weiterzubildende ganztätig und in hauptberuflicher Stellung abzuleisten. Der Beginn, der zeitliche Umfang bzw. Unterbrechungen der Weiterbildung sollen der Bayerischen Landesapothekerkammer (Kammer) innerhalb eines Monats nach Aufnahme bzw. Unterbrechung der Tätigkeit vom Weiterzubildenden schriftlich angezeigt werden. Diese Mitteilung ist vom Weiterzubildenden und vom Weiterbildungsermächtigten zu unterschreiben. Wenn die Weiterbildung in Vollzeitfähigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann sie ganz oder teilweise in einem geringeren Umfang als der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, soweit sich aus der Anlage zu den einzelnen Gebieten, Schwerpunkten oder Bereichen nichts anderes ergibt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(6) Sofern andere Stellen als die Kammer Seminare für die einzelnen Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche durchführen, können diese von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung sollte vor Beginn eines Seminars erfolgen.

(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

(8) Die Weiterbildung in den Schwerpunkten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören.

§ 4

Bezeichnungen

(1) Für die Weiterbildung in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker/-in für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker/-in für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker/-in für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker/-in für Toxikologie
5. Fachapotheker/-in für Arzneimittelinformation
6. Fachapotheker/-in für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Hat ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Gebietsbezeichnungen auf mehreren Gebieten, so darf er diese nebeneinander führen. Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Fachapothekerbezeichnung geführt werden. Im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß für das Führen von Schwerpunktbezeichnungen.

(3) Für die Weiterbildung in den in § 2 Abs. 1a genannten Schwerpunkten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

Fachapotheker/-in für Allgemeinpharmazie, Schwerpunkt Diabetes.

(4) Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen mit der Berufsbezeichnung Apotheker, nebeneinander, neben jeder Gebietsbezeichnung, sowie mit oder ohne Bezug zu einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Kammer ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er auf seinem Gebiet oder in seinem Schwerpunkt entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat. Die Ermächtigung wird für Gebiete oder Schwerpunkte erteilt, deren Bezeichnung der Apotheker führt, in denen er tätig ist und eine ordnungsgemäße Weiterbildung ermöglichen kann. Ab Einführung neuer Gebiete oder Schwerpunkte kann für eine Übergangszeit von der zweifachen Mindestweiterbildungszeit in dem jeweiligen Gebiet oder Schwerpunkt von der Bestimmung abgewichen werden, dass der Apotheker diese Bezeichnung führt.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen Weiterbildungsplan zu erstellen sowie regelmäßig Fachgespräche zu führen. Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt dieser Gespräche mit dem Weiterzubildenden

sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben zu bestätigen. Die Dokumentation erfolgt durch den Weiterzubildenden. Diese hat er jeweils zu unterzeichnen und vom Weiterbildungsermächtigten gegenzeichnen zu lassen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Der Antragsteller hat das Gebiet oder den Schwerpunkt für die beantragte Ermächtigung zu bezeichnen.

(5) Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6

Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(3) Der ermächtigte Apotheker hat der Kammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen, sofern dadurch die Voraussetzungen, die zur Zulassung der Weiterbildungsstätte geführt hatten, berührt sind.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Führt die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare durch, so hat sie den Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen enthalten.

§ 8

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 und Bezeichnungen nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

r) Leitfaden für die Ausbildung von Pharmazeutisch- kaufmännischen Angestellten (PKA)⁴⁾

Herausgegeben von der Bayerischen Landesapothekerkammer

Stand: September 2024

- Rechtsgrundlagen**
1. Berufsbildungsgesetz (BBiG)
 2. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend¹⁾ (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
 3. Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 1. August 2012 (Ausbildungsverordnung)²⁾
 4. Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO)³⁾

Berechtigung zum Ausbilden von PKA

Die persönliche und fachliche Eignung zur Ausbildung von PKA ist durch die Approbation als Apotheker⁴⁾ gegeben, sofern im Einzelfall durch die Bayerische Landesapothekerkammer nichts anderes festgestellt wird.

Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Berufsausbildung muss ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Vertragsvordrucke finden Sie zum Herunterladen im mitgliedergeschützten Bereich der Kammer-Homepage unter www.blak.de im Downloadbereich unter dem Dokument -ID 213. Der Berufsausbildungsvertrag ist vom Apothekenleiter, dem Auszubildenden⁴⁾ und, wenn dieser das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von den Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung der Bayerischen Landesapothekerkammer zur Genehmigung und zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Dem Berufsausbildungsvertrag (dreifache Ausfertigung) sind beizufügen:

- der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse mit Angaben zur Berufsbildungsstatistik gem. §§ 87, 88 BBiG,
- ggf. die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG (vgl. nachfolgenden Abschnitt).

1) Abgedruckt unter F IV r.

2) Abgedruckt unter BR II 3.

3) Abgedruckt unter A II 2 b.

4) Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

Die Ausbildung eines Ausländers kann erst beginnen, wenn dem Apothekenleiter die gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Im Zweifelsfalle sollte unbedingt Rücksprache mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit genommen werden, um Bußgeldverfahren zu vermeiden.

Die Pflichten des ausbildenden Apothekenleiters und des Auszubildenden sind im Berufsausbildungsvertrag festgehalten.

Ärztliche Untersuchungen

Die Beschäftigung eines Jugendlichen (von Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) darf erst begonnen werden, wenn dem Apothekenleiter ein ärztliches Zeugnis mit Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es des ärztlichen Zeugnisses nicht. Die ärztliche Untersuchung muss innerhalb der letzten 14 Monate stattgefunden haben.

Der Arbeitgeber hat sich zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres eine Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorlegen zu lassen. Aus ihr muss sich ergeben, dass der Jugendliche innerhalb der letzten 3 Monate nachuntersucht worden ist.

Der Arbeitgeber hat diese ärztliche/n Bescheinigung/en bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsamt sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen 9 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese Bescheinigung in 3 Monaten vorzulegen ist.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, so muss ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot schriftlich zur Vorlage der Bescheinigung auffordern. Eine Durchschrift der Aufforderung ist an die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter zu richten. Wird die Bescheinigung trotzdem nicht vorgelegt, tritt nach Ablauf von 14 Monaten ein Beschäftigungsverbot des Jugendlichen ein, das andauert, bis die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Grund einer Nachuntersuchung vorgelegt ist. Bei Beschäftigung trotz dieses Verbotes besteht für den ausbildenden Apothekenleiter die Gefahr eines Bußgeldverfahrens durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Dauer, Beginn und Ende der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt 36 Monate. Damit eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach 3 Jahren ohne Zeitverlust und eine problemlose Eingliederung in die Berufsschule möglich ist, empfiehlt es sich, Berufsausbildungsverträge möglichst mit Ausbildungsbeginn 1. August oder spätestens 1. September des Kalenderjahres abzuschließen.

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem letzten Tag der Abschlussprüfung.

Findet die Abschlussprüfung nach Beendigung der Ausbildungszeit statt, so verlängert sich die Ausbildungszeit nicht automatisch.

Auszubildende in Krankenhaus-Apotheken haben eine jährliche Ausbildungszeit von 10 Wochen effektiv (ohne Urlaubszeit), Auszubildende im pharmazeutischen Großhandel von 18 Wochen in einer öffentlichen Apotheke abzuleisten. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Ausbildungsinhalte in der Gesamtheit vermittelt werden.

Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Verkürzung der Ausbildungszeit ist in Einzelfällen möglich:

1. Wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel zu einem früheren Zeitpunkt erreicht (§ 8 Abs. 1 BBiG), kann die Ausbildung auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des ausbildenden Apothekenleiters gekürzt werden.

Der Berufsbildungsausschuss der Bayerischen Landesapothekerkammer hat folgende Richtwerte aufgestellt:

Vorbildung:	Verkürzung:
a) Allgemeine Hochschulreife/Fachhochschulreife	12 Monate
b) Mittlerer Schulabschluss (Notendurchschnitt 2,5 oder besser)	6 Monate
c) abgeschlossene kaufm. Berufsausbildung	12 Monate
d) abgeschlossene Ausbildung Heilhilfsberuf	6 Monate
e) absolvierte Einstiegsqualifizierung	6 Monate

Die vorgenannten Vorbildungen können auch in Kombination nur zu einer maximalen Verkürzung von 12 Monaten führen.

2. Sofern die Leistungen es rechtfertigen, kann der Auszubildende nach Anhörung des ausbildenden Apothekenleiters und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Hierzu bestimmt § 10 der PrüfO der Bayerischen Landesapothekerkammer:

Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist in der Regel gerechtfertigt, wenn die Leistungen des Auszubildenden während der Ausbildungszeit in mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche wie folgt bewertet werden:

- in den Lerngebieten des prüfungsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,5,
- von dem ausbildenden Apothekenleiter im Durchschnitt mit mindestens »gut«,
- in der Zwischenprüfung mit mindestens 2,5.

Die Entscheidung über eine kürzere Ausbildungszeit muss in jedem Fall die Bayerische Landesapothekerkammer treffen; eine Vereinbarung zwischen dem ausbildenden Apothekenleiter und dem Auszubildenden genügt nicht. Wird die Ausbildungszeit verkürzt, so ändern sich die Ausbildungsinhalte nicht, d.h. die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Ausbildungsrahmenplanes sind dennoch zu vermitteln und zu erlernen.

Durch die Verkürzung der Ausbildungszeit wird der Beginn von Ausbildungsabschnitten nicht vorverlegt. Es besteht somit kein vorzeitiger Anspruch auf eine für spätere Ausbildungsabschnitte vorgesehene Ausbildungsvergütung. Dennoch wird empfohlen, die jährlich vorgesehenen Steigerungen der Ausbildungsvergütung angemessen früher

zu gewähren. Bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit auf 2 Jahre würden die jährlichen Steigerungen dann jeweils nach 8 Monaten und bei einer Verkürzung auf 2 1/2 Jahre jeweils nach 10 Monaten gewährt werden.

Probezeit, Kündigung und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der vertraglich festgelegten Probezeit. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. Die Vereinbarung einer kürzeren oder längeren Frist ist unwirksam. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beiderseits ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- a) von jeder der Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden bzw. seinen gesetzlichen Vertretern mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn die Berufsausbildung zur PKA aufgegeben oder eine andere Berufsausbildung begonnen werden soll. Die Kündigung nach b) muss unter Angabe der Gründe erfolgen.

Im beiderseitigen Einvernehmen kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit beendet werden. Aus Beweisgründen empfehlen wir dringend einen schriftlichen Aufhebungsvertrag, bei Minderjährigen bedarf auch der Aufhebungsvertrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist der Bayerischen Landesapothekerkammer schriftlich mitzuteilen.

Ausbildungsvergütung

Seit 1.1.2020 haben sich u.a. die Vorgaben für die Ausbildungsvergütung geändert (§ 17 BBiG). Die bislang bestehende Angemessenheitsvorgabe wird durch die Festsetzung von monatlichen Mindestvergütungen und jährlichen Steigerungsraten, die nicht unterschritten werden dürfen, konkretisiert. Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich in der Regel nach der Gehaltstafel des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV)⁵⁾ in der jeweils gültigen Fassung.

Die tarifliche Ausbildungsvergütung hat die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem BRTV (derzeit 39 Stunden) ausschließlich der Ruhepausen zur Grundlage.

Sozialversicherung

Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist vertraglich festzulegen. Der BRTV

5) Abgedruckt unter BR II 6.

3) Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesapothekerkammer zur Befreiung von der Dienstbereitschaft¹⁾

Vom 25. April 2022

Die Bayerische Landesapothekerkammer erlässt als die nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZUST-VAMÜB) zuständige Stelle gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
2. Die Apotheken werden gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ApBetrO für folgende Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit:
 - a. werktags (montags bis samstags) 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr
 - b. montags bis freitags 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - c. samstags 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - d. am 24. Dezember 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - e. am 31. Dezember 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - f. am Faschingsdienstag 12.00 Uhr bis 20.00 UhrDie Befreiung gilt nicht für Tage, an denen die Apotheke zur ständigen Dienstbereitschaft (Notdienst) eingeteilt ist.
3. Die bisherigen Dienstbereitschaftsverordnungen (Notdienstanordnungen) nach § 4 Abs. 2 LSchlG bleiben unverändert bestehen.

Informationen zur Dienstbereitschaft und den Mindestöffnungszeiten sowie maximal möglichen Öffnungszeiten der bayerischen Apotheken siehe unter www.blak.de oder auf Anfrage unter geschaeftsstelle@blak.de oder Tel.-Nr. 0 89-92 62-0.

1) Quelle: Bayerische Landesapothekerkammer

3) Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen in Bayern

Stand: Januar 2025¹⁾

1. München

Giftnotruf München

Abteilung für Klinische Toxikologie und Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22

81675 München

Tel.: 0 89 / 1 92 40 (Notruf)

<http://toxikologie.mri.tum.de/de/giftnotruf-muenchen>

Diese Stelle erteilt auch fernmündliche Auskunft bei Vergiftungen, die durch Einnahme von Arzneimitteln oder technische Erzeugnisse (vor allem solcher, die im Haushalt eine Rolle spielen, wie Reinigungsmittel, Fleckenentferner, Gifte, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) hervorgerufen werden.

Ein ständiger Bereitschaftsdienst ist eingerichtet. Die Telefonanschlüsse sind Tag und Nacht an allen Tagen besetzt.

Quelle: Giftnotruf München

1) Quelle: BVL – Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
www.bvl.bund.de

13) Blutprodukte, Sera und Impfstoffe

c) Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)¹⁾

Vom 24. November 1999

(GVBl. S. 464),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024

(GVBl. S. 98)

– Auszug –

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Für die Aufklärung der Bevölkerung nach § 2 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) sind zuständig:

1. die allgemeinen staatlichen und die kommunalen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
2. die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen,
3. die Bayerische Landesärztekammer,
4. die Bayerische Landesapothekerkammer,
5. die Krankenhäuser,
6. die Deutsche Stiftung Organtransplantation, Region Bayern, sowie
7. die Transplantationsbeauftragten.

(2) Zuständige Behörde nach § 9a Abs. 1 Satz 2 TPG ist das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Staatsministerium).

...

1) Verkündet als § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft. In § 1 tritt Art. 6 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

e) Schutzimpfung gegen Gelbfieber

Die Gelbfieberimpfung ist als Reiseimpfung von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für den Aufenthalt in einigen Ländern Afrikas und Südamerikas öffentlich empfohlen. Zahlreiche Länder schreiben die Gelbfieberimpfung bei der Einreise zwingend vor. Die Gelbfieberimpfung muss von einer durch die Landesbehörden autorisierte Gelbfieberimpfstelle vorgenommen werden. In Bayern ist das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zuständig für die Zulassung von in Bayern gelegenen Gelbfieberimpfstellen (Kontakt: E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de, Tel.: 089 / 95414-0).

Es steht den zugelassenen Gelbfieberimpfstellen frei, sich bei Einrichtungen wie zum Beispiel beim Centrum für Reisemedizin (www.crm.de) oder beim Forum Reisen und Medizin e.V. (www.frm-web.de) registrieren zu lassen.